

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

HIRSCH Engineering Solutions GmbH
 Industriestraße 14
 85072 Eichstätt

-nachstehend "HES" genannt-

und

-nachstehend "PARTNER" genannt-

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 1 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

Inhalt

1.	Vorwort.....	3
2.	Geltungsbereich.....	3
3.	Vertragsprüfung.....	3
4.	Informationssicherheit	4
5.	Qualitätsmanagementsystem.....	4
5.1	Qualitätsverantwortung.....	4
5.2	Qualitätssicherung und Zertifizierung	4
5.3	Konfigurationsmanagement	4
5.4	Dokumentation und Rückverfolgbarkeit	5
5.5	Qualitätsplanung.....	5
5.6	Prüfplanung.....	6
5.7	Mess- und Prüfmittel	6
5.8	Mitarbeiterqualifikation (Nicht zutreffend bei Handel von Rohmaterial).....	6
5.9	Spezielle Prozesse (Nicht zutreffend bei Handel von Rohmaterial)	7
6.	Untergelieferanten	7
7.	Prototypen und Muster	8
7.1	Prototypen	8
7.2	Erstmuster.....	9
7.3	Erstmusterprüfung (FAI = First Article Inspection) (Nicht zutreffend bei Handel von Rohmaterial)	9
8.	Informationspflicht (Nicht zutreffend bei Handel von Rohmaterial)	9
9.	Inspektionsrecht und Audit	10
10.	Behandlung von Fehlern / mangelhaften Produkten.....	10
10.1	Lenkung fehlerhafter Produkte beim PARTNER.....	10
10.2	Sonderfreigabe und Abweichungsgenehmigung.....	10
10.3	Anzeigepflicht des PARTNERS	11
10.4	Counterfeit Parts (gefälschte Bauteile).....	11
10.5	Annahmeprüfung, Mängelrüge	11
10.6	Behandlung von mangelhaften Produkten	12
10.7	Korrekturmaßnahmen	13
11.	Lieferdokumentation.....	14

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 2 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

1. Vorwort

Unsere Lieferanten (im Folgenden: PARTNER) liefern einen wichtigen Beitrag, um die Anforderungen unserer KUNDEN einzuhalten und die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben sowie die Erfüllung unserer Qualitätsstandards zu garantieren.

Diese allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung (im Folgenden: QSV) stellt dabei einen wichtigen Schritt für die gemeinsamen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Hirsch Engineering Solutions GmbH (im Folgenden: HES) und dem PARTNER dar.

Diese QSV bildet die Basis einer Zusammenarbeit und ist dabei ein fester Bestandteil der Beschaffungsumfänge von HES und gilt zusätzlich zu den Qualitätsvorgaben, Spezifikationen oder anderen Bestimmungen von HES, die in der Bestellung enthalten sind und ergänzt die Festlegungen der Bestellung / des Vertrages und der dem Auftragsgegenstand zugrundeliegenden Normen und Vorschriften.

Der PARTNER ist verpflichtet, die relevanten Forderungen aus diesem Dokument an seine Untertierlieferanten und für die Herstellung nötigen Dienstleister weiterzureichen und deren Einhaltung zu überwachen.

2. Geltungsbereich

Die in dieser QSV definierten Bedingungen gelten grundsätzlich für alle von HES bestellten Produkte und Dienstleistungen. Ausgenommen sind Norm- und Kaufteile, sowie industrielle Standardprodukte (Katalogteile).

Die Umsetzung und Einhaltung dieser Bedingungen sind eine wesentliche Grundlage für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellung / des Vertrages.

Weitere spezifische Anforderungen an die Produkte / Dienstleistungen ergeben sich aus der der Bestellung / dem Vertrag beigefügten Dokumente.

3. Vertragsprüfung

Der PARTNER prüft die Bestellung / den Vertrag vor Annahme hinsichtlich:

- der Machbarkeit unter den Anforderungen bzgl. Qualität, Termin, Kosten (durch Erfahrungen früherer Aufträge)
- formellen und inhaltlichen Themen
- beigestellter Unterlagen

und bestätigt dies mit der Auftragsbestätigung.

Der PARTNER muss HES über folgendes informieren:

- mögliche Obsoleszenzen
- Risiken (inkl. Risiken bezogen auf Untertierlieferanten) mit Auswirkung auf Termin, Kosten, Qualität, Funktion, Leistung, Lebensdauer, Machbarkeit und Produktsicherheit
- Unvollständigkeit der Unterlagen

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 3 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

4. Informationssicherheit

Zum Schutz von Informationen - insbesondere geistiges Eigentum von HES und deren KUNDEN inkl. Daten und Anforderungen - und zur Wahrung der damit verbundenen Kundeninteressen, muss der PARTNER Verfahren und Mittel anwenden, die die Sicherheit von Informationen gewährleisten. Die Richtlinien der DIN ISO / IEC 27002 können hierzu als Orientierung angewendet werden.

5. Qualitätsmanagementsystem

5.1 Qualitätsverantwortung

Für alle Produkte / Dienstleistungen, die an HES geliefert werden, liegt die Qualitätsverantwortung und die Erfüllung, der in der Bestellung / dem Vertrag festgelegten Anforderungen bei dem von HES beauftragten PARTNER. Der beauftragte PARTNER trägt die Qualitäts- und Terminverantwortung für seine Unterlieferanten. Für die Konformität der zugelieferten Produkte / ausgeführten Dienstleistungen ist ausschließlich der PARTNER verantwortlich.

5.2 Qualitätssicherung und Zertifizierung

Der PARTNER soll betriebliche Regelungen eingeführt haben, die mindestens die Anforderungen der ISO 9001 - vorzugsweise der EN 9100 - erfüllen. Der PARTNER stellt sicher, dass seine Unterlieferanten und Dienstleister ebenfalls über entsprechende Regelungen verfügen.

Der PARTNER muss HES informieren, falls sich der Status oder Inhalt seines QM-Zertifikates ändert (ausgesetzt, abgelaufen oder Änderung Normbezug bzw. Scope). HES ist berechtigt, das QM-Handbuch des PARTNERS auf Anfrage einzusehen. Mit PARTNERN, die über keine Zertifizierung verfügen, werden individuelle Vereinbarungen getroffen.

5.3 Konfigurationsmanagement

Das Konfigurationsmanagement ist ein Kernprozess eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems, das die Rückverfolgbarkeit, Identifikation und Kontrolle von Änderungen der zu liefernden Produkte und zu erbringenden Dienstleistungen des PARTNERS und dessen Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleistet. Der zertifizierte PARTNER muss zu diesem Zweck ein System zum Konfigurationsmanagement aufrechterhalten. Als Leitlinie kann die DIN ISO 10007 verwendet werden. Änderungen im Konfigurationsmanagement und damit der zu liefernden Produkte und erbringenden Dienstleistungen bzw. deren Qualität müssen bei HES vor Umsetzung angefragt werden und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht erfolgen.

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 4 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

5.4 Dokumentation und Rückverfolgbarkeit

Der PARTNER muss einen Prozess etablieren und anwenden, der die Rückverfolgbarkeit innerhalb seiner gesamten Lieferkette (von der Beschaffung bis zur Endmontage) von Herstellungs- und Prüfprozessen und des Materials des Liefergegenstandes zum ursprünglichen Hersteller (OEM) sicherstellt (ausgenommen Normteile). Die vollständige Lieferketten-Rückverfolgbarkeitsdokumentation umfasst (ist aber nicht beschränkt auf) den Namen und Standort aller Zwischenhändler der Lieferkette bis zum Originalhersteller sowie die Identifizierung der Produkte und deren zugehörigen Seriennummern, Datumscodes, Lot-Codes, Chargennummern und Einbrenn-Codes (ausgenommen Normteile). Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der fehlerhaften Produkte durchgeführt werden kann. Der PARTNER wird HES die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten mitteilen. Der PARTNER ist verpflichtet, die Kennzeichnung der Produkte und Dienstleistungen entsprechend den mit HES vereinbarten Regelungen aus der Bestellung / dem Vertrag vorzunehmen.

Der PARTNER dokumentiert die Durchführung und Erfüllung der in der Bestellung / des Vertrages festgelegten Beschaffenheit der Produkte / Dienstleistungen mittels Qualitätsaufzeichnungen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Bestellung / dem Vertrag festgelegten Qualitätsprüfungen tatsächlich stattgefunden haben und die Ergebnisse aller Qualitätsprüfungen (fertigungsbegleitende Zwischenprüfungen und Endprüfungen vor Lieferung) lückenlos dokumentiert sind. HES hat das Recht, diese Qualitätsaufzeichnungen einzusehen. Auf Anforderung hat der PARTNER eine kostenlose Kopie an HES zu übergeben.

Die dokumentierten Informationen müssen folgende Anforderungen erfüllen, um eine Kontrolle sicherzustellen:

- Verhinderung der unbeabsichtigten Verwendung veralteter dokumentierter Informationen
- Geeigneter Schutz, z.B. Schutz vor Verlust, unbefugten Änderungen, unbeabsichtigten Veränderungen, Beschädigungen, physischen Schäden
- Wahrung der Aufbewahrungsfrist für technische Qualitätsaufzeichnungen von mindestens 13 Jahren. Maßgeblicher Beginn ist der Zeitpunkt der Auslieferung des Liefergegenstandes. Nach Ablauf der Frist muss der PARTNER eine beabsichtigte Vernichtung bei HES bekanntgeben und auf Anforderung bestimmte Unterlagen aushändigen.

5.5 Qualitätsplanung

Die Qualitätsplanung soll die Ziele des Qualitätsmanagements und die Qualitätsanforderungen an die Produkte / Dienstleistungen und die Anwendung der Qualitätsmanagementelemente festlegen. Die getroffenen Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die Qualitätsanforderungen in allen Phasen der Entwicklung und Herstellung einschließlich der Materialbeschaffung festgelegt und erfüllt werden. Als Methode kann eine FMEA (Fehlermöglichkeits- und Einfluss- Analyse) durchgeführt werden.

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 5 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

5.6 Prüfplanung

Der PARTNER erstellt die Prüfspezifikationen in Abhängigkeit von den Anforderungen an die Produkte / Dienstleistungen und basierend auf seinen Analysen. Diese enthalten Angaben u.a. über:

- Prüfmerkmale
- Toleranzen
- Prüfumfänge
- Prüfmittel
- Prüfbedingungen
- Validierungs- und Verifizierungstätigkeiten (Nicht zutreffend bei Handel von Rohmaterial)
- etc.

Die Prüfspezifikationen sind auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Wenn in der Bestellung / dem Vertrag und / oder den begleitenden Dokumenten gefordert, sind die Prüfspezifikationen mit HES abzustimmen und von HES freizugeben.

5.7 Mess- und Prüfmittel

Der PARTNER hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mess- und Prüfmittel geeignet und durch den Hersteller oder ein akkreditiertes Labor kalibriert sind, um die Produktqualität des Liefergegenstandes zu garantieren. Mess- und Prüfmittel sind zu lenken.

Wird bei der Kalibrierung eines Mess-/ Prüfmittels festgestellt, dass sich dieses außerhalb der Kalibriervorgaben befindet, so ist dies als Abweichung zu dokumentieren und der PARTNER muss, die mit dem betroffenen Messmittel durchgeführten Prüfungen auf ihre Gültigkeit hin bewerten und HES informieren. HES hat das Recht eine Wiederholung der erfolgten Messungen zu verlangen. Diese Forderung muss, wenn zutreffend an alle Unterlieferanten weitergegeben werden.

5.8 Mitarbeiterqualifikation (Nicht zutreffend bei Handel von Rohmaterial)

Der PARTNER stellt sicher, dass nur ausreichend qualifiziertes Personal an der Durchführung von Tätigkeiten beteiligt ist. Dabei wird folgendes beachtet:

- Bestimmung erforderlicher Kompetenzen für Personen, die für den PARTNER tätig werden
- Angemessene Ausbildung, Schulung oder Erfahrung
- ggf. Einleitung von Maßnahmen, um benötigte Kompetenzen zu erwerben mit anschließender Wirksamkeitskontrolle
- Aufbewahrung von Nachweisen der erlangten Kompetenzen

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 6 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

Hierunter fallen z.B.:

- Mitarbeiter mit Lötstätigkeiten und mit optischen Inspektionen von Lötstellen: diese sind durch regelmäßige Löt Schulungen zu qualifizieren (z.B. nach IPC-Standard)
- Mitarbeiter mit Schweißstätigkeiten: diese müssen für das jeweilige Schweißverfahren ein gültiges Zertifikat besitzen

5.9 Spezielle Prozesse (Nicht zutreffend bei Handel von Rohmaterial)

Soweit spezielle Prozesse angewendet werden, sind diese vom PARTNER zu qualifizieren. Die Qualifizierung einschließlich der signifikanten Prozessparameter sowie die Freigabe ist durch den PARTNER zu dokumentieren und - im Falle einer vom Auftraggeber beauftragten Entwicklung und/oder Produktion - von HES zu genehmigen (z.B. im Rahmen einer FAI). Signifikante Vorgänge und Parameter spezieller Prozesse sind nach dokumentierten Verfahren zu lenken. Hierunter fallen z.B.:

- Kleben
- Nieten
- Löten und Maschinenlöten
- Lackieren
- Schweißen und Laserschweißen
- Additive Fertigungsverfahren (z.B. 3D-Druck)

6. Unterlieferanten

Bezieht der PARTNER für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte etwaige Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten muss er diese in sein QMS im Sinne dieser Vereinbarung einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst sichern. HES kann vom PARTNER den Nachweis verlangen, dass er sich von der dauerhaften Wirksamkeit des QMS seines Unterlieferanten überzeugt hat. Die Qualitätsverantwortung für die Unterlieferanten liegt ausschließlich beim PARTNER. Der PARTNER hält ein Verfahren zur Verhinderung gefälschter Teile aufrecht. Wurden gefälschte Teile entdeckt, muss HES innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich darüber informiert werden. Sind im Rahmen der Bestellung / des Vertrages zwischen HES und dem PARTNER Prüfplanungen und Dokumentationen durchzuführen und verschieben sich diese in das Vertragsverhältnis PARTNER–Unterlieferant und werden durch den Unterlieferanten ausgeführt, ist der PARTNER verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Prüfplanungen und Dokumentationen entsprechend den Bestellanforderungen durchgeführt werden. Der PARTNER hat ein Verschulden seines Unterlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 7 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

Dem PARTNER obliegen folgende Verantwortungen:

- Benennung eines Ansprechpartners für Qualität der Produkte / Dienstleistungen
- Führung eines Verzeichnisses aller externen Anbieter mit Angabe von Status und Umfang der Zulassungen (dies beinhaltet auch Lohnfertigung, Konstruktionsbüros oder Softwarefirmen und kann z. B. auch direkt im jeweiligen ERP-System hinterlegt sein)
- Übermittlung genauer Anforderungen an den Unterlieferanten bei Übertragung von Verifizierungstätigkeiten
- Aufzeichnung aller übertragenen Verifizierungstätigkeiten

Der PARTNER ist für die Verfügbarkeit, Aktualität und Realisierbarkeit der in der Bestellung angegebenen Unterlagen verantwortlich. Der PARTNER hat sicherzustellen, dass eine unbeabsichtigte Verwendung ungültig gewordener Unterlagen innerhalb seiner Organisation und der seiner Unterlieferanten und Dienstleister ausgeschlossen ist.

Ist eine Beschaffung oder Unterbeauftragung von Prozessen, Produkten / Dienstleistungen vorgesehen, müssen die Risiken im Hinblick auf die Lieferantenauswahl / dem Lieferantenwechsel und dem konkreten Beauftragungsvorgang bestimmt und gemanagt werden.

Produktanforderungen, sowie produktspezifische Qualitätssicherungsanforderungen sind in den Bestellunterlagen (z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen) angegeben. Alle relevanten Anforderungen gelten auch für die jeweiligen im Rahmen der Vertragserfüllung eingebundenen Unterlieferanten und Dienstleister und müssen an diese weitergegeben werden.

Der PARTNER ist für die Qualität aller von seinen Unterlieferanten beschafften Produkte / Dienstleistungen verantwortlich, einschließlich der von HES bezeichneten Bezugsquellen.

7. Prototypen und Muster

7.1 Prototypen

Prototypen sind Bauteile, die nicht unter Serien- oder serienähnlichen Bedingungen hergestellt werden. Der PARTNER stimmt mit HES die Herstellungs- und Prüfbedingungen der Produkt- und Prozessmerkmale ab. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und nach Aufforderung an HES zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer als der vorgeschriebenen oder ausdrücklich vereinbarten Werkstoffe bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HES. Bei Lieferung sind Prototypen als solche zu kennzeichnen.

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 8 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

7.2 Erstmuster

Erstmuster sind Muster, die mit den für die Serienfertigung vorgesehenen Werkzeugen und Verfahren unter Serienbedingungen bzw. seriennahen Bedingungen hergestellt werden und die der späteren Serienfertigung hinsichtlich der Maße, Werkstoffe, Werkstoffeigenschaften und Funktionen entsprechen. Wann und in welchem Umfang eine Bemusterung vorgenommen wird, ist im Vorfeld abzustimmen. Werden bei der Erstmusterprüfung an dem Produkt und / oder den Dokumenten Abweichungen festgestellt, muss der PARTNER eine Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung beantragen. Die Produkte dürfen in diesem Fall nicht ohne vorherige Freigabe durch HES geliefert werden. Bei Abweichungen sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Fehlerwiederholung in der Serienproduktion sicher ausschließen. Ist eine Erstmusterprüfung bei Produktionsbeginn nicht möglich (z.B. Serieneinrichtungen stehen noch nicht zur Verfügung, Prototypen oder Kleinstserien), bzw. wurde von HES ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet, ist durch den PARTNER die Prüfschärfe in Abstimmung mit HES zu erhöhen, um die Zeichnungskonformität sicherzustellen.

7.3 Erstmusterprüfung (FAI = First Article Inspection) (Nicht zutreffend bei Handel von Rohmaterial)

Für Zeichnungsteile und Baugruppen von HES ist, falls beauftragt, eine Erstmusterprüfung gemäß DIN EN 9102 durchzuführen. HES behält sich vor, eine FAI beim PARTNER zu begleiten.

Die Ergebnisse der Erstmusterprüfung sind für alle spezifizierten Eigenschaften mit Soll- und Ist-Werten zu protokollieren, etwaige Abweichungen sind eindeutig zu kennzeichnen. Serienlieferungen dürfen erst nach Freigabe des Erstmusterprüfberichtes durch HES erfolgen. Änderungen, die Prozesse, Produktionseinrichtungen, Werkzeuge und CNC-Programme beeinflussen, müssen im Rahmen einer FAI oder Delta FAI gemäß DIN EN 9102 dokumentiert und gelenkt werden.

8. Informationspflicht (Nicht zutreffend bei Handel von Rohmaterial)

Bei einer durch HES beauftragten Entwicklung und / oder Produktion hat der PARTNER in folgenden Fällen HES vorab zu informieren:

- Geplante Verlagerung des Produktionsstandortes (auch temporär)
- Geplante Fertigungs-Prozessänderung
- Geplante Wechsel von Unterlieferanten (auch temporär)
- Erstmusterprüfung gemäß DIN EN 9102
- Untervertrag/Auftrag enthält kritische Einheiten
- Bedenken bezüglich unausgereifter technischer Lösungen

HES ist darüber zu informieren, wenn ein HES betreffendes Produkt eines Unterlieferanten:

- zurückgewiesen, nachgebessert oder instandgesetzt wird, welches im Rahmen der Risikobewertung (Auswirkung auf Termin, Kosten Qualität, Funktion, Leistung und Lebensdauer) als risikobehaftet erkannt wurde oder
- von einem Unterlieferanten geliefert wurde, dessen Auswahl als risikobehaftet erkannt wurde.

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 9 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

9. Inspektionsrecht und Audit

HES ist berechtigt, sich von der Umsetzung der in dieser QSV getroffenen Vereinbarungen zu überzeugen und die zu liefernden Produkte / Dienstleistungen in den Einrichtungen des PARTNERS während des gesamten Herstellungs- / Lieferprozesses zu inspizieren. Hierzu kann HES auch die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des PARTNERS prüfen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. Der PARTNER gestattet dazu Mitarbeitern von HES und / oder zur Verschwiegenheit verpflichteten und nicht mit dem PARTNER im Wettbewerb stehenden Beauftragten oder KUNDEN von HES und zuständigen Behörden (z.B. amtliche Güteprüfer oder Preisprüfungsbehörde) den Zutritt unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen des PARTNERS. HES hat angemessen die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des PARTNERS zu berücksichtigen. Bei Qualitätsproblemen, die auf Lieferungen und / oder Leistungen eines Unterlieferanten zurückzuführen sind, hat der PARTNER auf Anfrage von HES die Möglichkeit eines gemeinsamen Audits beim Unterlieferanten zu klären. Werden Qualitätsprobleme an den zu liefernden Produkten und / oder dem QMS des PARTNERS festgestellt, wird HES diese dokumentieren und dem PARTNER mitteilen (Feststellungen und zugehörige Maßnahmen). Die Maßnahmen zur Behebung der Qualitätsprobleme werden mit dem PARTNER abgestimmt und sind innerhalb der vereinbarten Frist. Der Abschluss ist HES unaufgefordert mitzuteilen.

10. Behandlung von Fehlern / mangelhaften Produkten

10.1 Lenkung fehlerhafter Produkte beim PARTNER

Fehlerhafte Produkte, die im Hause des PARTNERS festgestellt werden, sind vom PARTNER zu kennzeichnen, zu separieren und nicht an HES zu liefern. Sollten sich hieraus Auswirkungen auf offene Lieferungen ergeben, ist HES umgehend schriftlich zu informieren. Eine Verschrottung der fehlerhaften Produkte ist schriftlich zu belegen.

10.2 Sonderfreigabe und Abweichungsgenehmigung

Liegen Abweichungen in der Beschaffenheit zu den von HES in der Bestellung / dem Vertrag gemachten Anforderungen (Zeichnungen, Spezifikationen, Prüfvorgaben, etc.) vor, muss vor der Lieferung eine Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung bei HES beantragt werden, soweit sich die Parteien einig sind, dass dennoch geliefert werden soll. Eine Lieferung von Produkten, die nicht der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen, darf erst nach Erteilung der Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung erfolgen. Der Antrag auf Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung muss so frühzeitig gestellt werden, dass vereinbarte Liefertermine nicht beeinträchtigt werden. Die Lieferpapiere und Transportbehälter (Verpackung) für derartige Lieferungen müssen mit einem deutlichen Hinweis auf die genehmigte Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung gekennzeichnet sein. Kopien der Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung sind den Lieferdokumenten beizufügen. Der PARTNER hat für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung einen pauschalierten Gemeinkostenbeitrag von EUR 200,00 an HES zu zahlen.

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 10 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

10.3 Anzeigepflicht des PARTNERS

Sofern der PARTNER nicht sicher ausschließen kann, dass fehlerhafte Produkte HES erreicht haben, muss der PARTNER HES unverzüglich schriftlich darüber informieren, um eine Eingrenzung des betroffenen Umfangs zu ermöglichen und weitere Maßnahmen abzustimmen. Der PARTNER teilt HES die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten vollständig mit.

10.4 Counterfeit Parts (gefälschte Bauteile)

Der PARTNER gewährleistet, dass nur ungebrauchte Originalteile verwendet werden. Ist eine Rückverfolgbarkeit nicht eindeutig möglich, so müssen die zur Lieferung vorgesehenen Bauteile einer Untersuchung durch ein zertifiziertes Labor unterzogen werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung muss durch schriftlichen Nachweis der technischen Daten gemäß Spezifikation / Datenblatt HES vor Auslieferung vorgelegt und von HES akzeptiert werden. Der PARTNER muss sicherstellen, dass wirksame Mechanismen vorhanden sind, damit keine Counterfeit Parts in die Lieferkette gelangen und das Risiko beherrschbar ist. Jedes Auftreten solcher Bauteile ist HES unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die betroffenen Bauteile sind unter Quarantäne zu stellen. Wenn gefälschte Lieferungen oder verdächtige gefälschte Lieferungen im Rahmen des Auftrags geliefert wurden, können diese Lieferungen beschlagnahmt werden.

Der PARTNER muss diese Lieferungen unverzüglich durch kostenlose Lieferungen ersetzen, die für HES annehmbar sind. HES kann gefälschte Lieferungen an die zuständigen lokalen oder internationalen Regierungsbehörden zur Untersuchung weiterleiten und behält sich das Recht vor, Zahlungen zurückzuhalten oder zu unterlassen. Etwaige Kosten für Untersuchungen und den damit verbundenen logistischen sowie administrativen Aufwand hat der PARTNER zu tragen. Die Melde- und Anzeigepflicht gegenüber den entsprechenden Behörden obliegt dem PARTNER.

10.5 Annahmeprüfung, Mängelrüge

HES untersucht die vom PARTNER bezogenen Produkte bei Erhalt auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Wird bereits beim Wareneingang ein offenkundiger Mangel festgestellt, wird dieser sofort gerügt. Ist für die Erkennbarkeit eines Mangels an einem Produkt eine Untersuchung erforderlich wird HES diese Untersuchung unverzüglich vornehmen und einen entdeckten Mangel anschließend beanstanden.

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 11 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

10.6 Behandlung von mangelhaften Produkten

Bei Erkennen von mangelhaften Produkten / Dienstleistungen im Hause HES erfolgt die Entscheidung über die Handhabung der betreffenden Produkte / Lieferlose durch HES. Die Entscheidung kann eine der folgenden Maßnahmen umfassen:

- Nacharbeit:
Sofortige Rücksendung der gesamten Lieferung / betroffenen Produkte an den PARTNER zur Analyse (ggf. gemeinsam mit HES) und Nacharbeit (unter Abstimmung mit HES). Der PARTNER gibt unverzüglich nach Erhalt der Rücksendung eine verbindliche Terminaussage, wann die betroffenen Produkte / Lieferlose zurückgeliefert werden. Gegebenenfalls findet die Nacharbeit auch im Hause HES statt.
- Nachlieferung:
Sofortige Rücksendung der gesamten Lieferung / betroffenen Produkte an den PARTNER und Ersatzlieferung an HES. Der PARTNER gibt unverzüglich nach Erhalt der Mängelrüge eine verbindliche Terminaussage, bis wann die betroffenen Produkte / Lieferlose nachgeliefert werden.
- Nacharbeit durch HES:
HES ist berechtigt, die mangelhaften Produkte / Lieferlose selbst nachzuarbeiten. HES wird eine solche Nacharbeit mit dem PARTNER abstimmen und eine grobe Kostenschätzung übermitteln.

Der PARTNER trägt alle mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei HES anfallen. HES steht es darüber hinaus frei, weitere mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung im Zusammenhang entstehende Aufwendungen insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und die sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile vom PARTNER zu verlangen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. HES behält sich zudem das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 12 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

10.7 Korrekturmaßnahmen

Nach jeder Beanstandung / Mängelrüge durch HES ist die Fehlerursache durch den PARTNER zu untersuchen. Die Fehlerursache und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Fehlerabstellung und Vorbeugung und deren Wirksamkeit, die eine Fehlerwiederholung ausschließen sollen, sind HES innerhalb von 15 Arbeitstagen oder jeder anderen vereinbarten Zeit nach Eingang der Beanstandung / Mängelrüge zu übermitteln. Die Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen müssen geeignet sein, alle fehlerbehafteten Produkte/ Dienstleistungen zu berücksichtigen. Die eingeleiteten Maßnahmen sollen die Fehlerursache eliminieren bzw. gerügte Mängel abstellen. HES behält sich das Recht vor, Abstellmaßnahmen abzulehnen und neue bzw. weitere Maßnahmen zu fordern. Die Maßnahme "Mitarbeiterunterweisung" wird in der Regel als alleinige Maßnahme nicht akzeptiert. Der PARTNER muss die durchgeführten Korrekturmaßnahmen dokumentieren. Die Dokumentation kann mithilfe eines 8D-Reports erfolgen. Die Übermittlung der Dokumentation erfolgt nach Durchführung jeder einzelnen unten beschriebenen Maßnahme.

- **Sofortmaßnahme:**
Innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Beanstandungsmeldung bzw. Mängelrüge hat sich der PARTNER bei HES zu melden und sein weiteres Vorgehen darzulegen. Insbesondere hat der PARTNER die Sofortmaßnahmen mitzuteilen, die er zur Begrenzung weiterer Fehler / Mängel eingeleitet hat.
- **Dauerhafte Korrekturmaßnahme:**
Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Beanstandungsmeldung bzw. Mängelrüge hat der PARTNER die wahrscheinlichen Fehlerursachen zu analysieren und darauf aufbauend geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu identifizieren und diese auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Die ermittelten, geeigneten Maßnahmen sind dann in den Produktionsprozessen des PARTNERs umzusetzen.
- **Korrektur- / Vorbeugemaßnahmen abgeschlossen:**
Innerhalb von 30 Arbeitstagen oder jeder anderen vereinbarten Zeit nach Erhalt der Beanstandungsmeldung bzw. Mängelrüge hat der PARTNER die Korrektur- / Vorbeugemaßnahmen abzuschließen. Die Fehlerursachen im Hause des PARTNERs sollen beseitigt bzw. die Nacherfüllung beendet sein. Der PARTNER hat zudem Vorbeugemaßnahmen eingeführt, die sicherstellen, dass gleiche oder ähnliche Fehler / Mängel zukünftig ausgeschlossen sind.

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 13 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024

	Formblatt	Gültig ab: 21.02.2024
	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	FB_8.4.3.2

11. Lieferdokumentation

Die Lieferdokumentation gehört zum Lieferumfang und führt bei Unvollständigkeit zur Rückweisung oder Sperrung der Lieferung. Folgende Nachweise müssen mindestens als Teil der Lieferdokumentation erbracht werden: (falls zutreffend)

- Kopien genehmigter Bauabweichungen
- Zertifikate (z.B. CoC, Prüfbescheinigungen gemäß DIN EN 10204, Abnahmeprüfzeugnis 3.1, FAI-Dokumentation, Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung bei betroffenen Stoffen)
- Kunststoff:
Sicherheitsdatenblatt nach 91/155/EWG, Datenblatt, Prozessparametern, Produktinformationsblatt
- Metall:
Prüfzeugnis des Stofflieferanten (min. DIN EN 10204 - 3.1) mit Angabe der mechanischen Eigenschaften und chemischen Analyse
- Elastomere:
Sicherheitsdatenblatt nach 91/155/EWG, Härte, Druckverformungsreste etc. nach Zeichnungsangabe
- Oberflächen:
Werkszeugnis nach DIN EN 10204, 2.2, Istwerte der Schichtdicke(n) (Messprotokoll), Ergebnisse der Beständigkeitsprüfung(en) (vollständige Überprüfung der Anforderungen aus den Normen / Kundennormen) (falls zutreffend)
- Wärmebehandlung:
Härte, Einhärtetiefe, Gefügestand gemäß Zeichnung, Prüfbescheinigung inkl. Dokumentation der Prüfstelle am Prüfkörper
- Schweißen:
Schweißtechnische Beurteilung, Schweißfolgeplan, Schweißanweisung WPS, gültige Herstellerqualifikation und sonstige Schweißnachweise wie rot-weiß-Prüfung oder Schliffbilder

Sonstige geforderte Dokumentation ist der Bestellung der Bestellung / dem Vertrag zu entnehmen. Es sind ausschließlich Dokumentationen in der Originalfassung des Herstellers zu senden. Soweit die Originalfassung nicht in deutscher Sprache ist, hat der PARTNER zusätzlich eine deutsche Übersetzung der Lieferung beizufügen. Im Übrigen hat die Anlieferung gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name:
(Zeichnungsberechtigte/r)

Name:
(Qualitätsverantwortliche/r)

Version Dokument:	FB_8.4.3.2	V0	Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung	Erstellt:	FH	19.02.2024
Dateiname:	FB_8.4.3.2 Allgemeine_Qualitätssicherungsvereinbarung_HES_FH_20240219.docx			Geprüft:	SHL	20.02.2024
Version Vorlage:	V1_20240221	Seite 14 von 14		Freigegeben	TH	21.02.2024